



Kantonales Energiegesetz (KEnG)

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)¹ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung²,

gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)³, Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)⁴ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)⁵,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt

- a die kantonale, regionale und kommunale Energieplanung,
- b die Versorgung mit leitungsgebundener Energie,
- c den Vollzug des StromVG,
- d den Vollzug des EnG, insbesondere die Anforderungen an die Energienutzung in Gebäuden,
- e die Förderungs- und Lenkungsmaßnahmen.

² Die Treibstoffversorgung sowie der Energieverbrauch von Fahrzeugen und Geräten bilden nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Ziele

Art. 2 ¹ Das Gesetz strebt im Dienste der Nachhaltigen Entwicklung eine wirtschaftliche, sichere, ausreichende, umwelt- und klimaschonende Energieversorgung und -nutzung an.

² Insbesondere dient es den Zielen,

- a eine preiswerte und sichere Energieversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen,
- b das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie zu fördern,

¹ SR 101

² BSG 101.1

³ SR 730.0

⁴ SR 734.7

⁵ SR 814.01

- c die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern,
- d die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zu mindern,
- e den Klimaschutz zu verbessern.

³ Es bezweckt

- a eine Senkung des gesamtkantonalen Wärmebedarfs in Gebäuden um mindestens 20 Prozent bis 2035,
- b die Deckung des gesamtkantonalen Wärmebedarfs zu mindestens 70 Prozent und die Deckung des gesamtkantonalen Strombedarfs zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien bis 2035.

Geltungsbereich

Art. 3 ¹ Das Gesetz gilt für die Energieversorgung auf dem Kantonsgebiet, unabhängig davon, ob die Energie innerhalb oder ausserhalb des Kantons genutzt wird. Es gilt zudem für die Energienutzung in Gebäuden und Anlagen auf dem Kantonsgebiet.

² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele dieses Gesetzes.

Begriffe

1. Allgemein

Art. 4 ¹ Die *Energieversorgung* umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie für Gebäude und Anlagen.

² Als *Energieversorgungsunternehmen* gelten Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die den Zweck verfolgen, Energieträger und Energie zu gewinnen, umzuwandeln, zu lagern, bereitzustellen, zu transportieren, zu übertragen oder zu verteilen.

³ Unter *leitungsgebundener Energie* wird die über ein Elektrizitäts-, Fernwärme-, Fernkälte- oder Gasverteilnetz transportierte Energie verstanden.

⁴ Als *erneuerbare Energie* gelten die Wasserkraft, die Sonnenenergie, die Geothermie, die Umgebungswärme, die Windenergie und die Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse.

⁵ Als *Grossverbraucher* gelten Energieverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden pro Verbrauchsstätte und pro Jahr.

⁶ Als *Gemeinden* gelten die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)⁶.

2. Stromversorgung

Art. 5 ¹ Als *Netzbetreiber* gelten die Energieversorgungsunternehmen, die ein Elektrizitätsverteilnetz betreiben.

² Unter *Netzgebiet* wird ein geographisches Gebiet verstanden, in welchem ein Netzbetreiber dafür verantwortlich ist, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger an eine bestimmte Netzebene des Elektrizitätsnetzes anzuschliessen.

³ Als *Endverbraucherinnen und Endverbraucher* gelten Kundinnen und Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken.

⁶ BSG 170.11

2. Energieplanung

2.1 Kantonale Energieplanung

Grundlagen

Art. 6 ¹ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beschafft die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Bern und für die Berücksichtigung der bedeutsamen Umweltfolgen.

² Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton Bern tätigen Energieversorgungsunternehmen und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die von ihr beigezogenen Personen wahren dabei die öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen.

Energiestrategie des Regierungsrates

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Energiestrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung.

² Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Energiestrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

³ Er unterbreitet die Energiestrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

Umsetzung der Energiestrategie

Art. 8 ¹ Der Regierungsrat erarbeitet periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Energiestrategie.

² Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Umsetzung der Energiestrategie Leistungsverträge mit Gemeinden, Planungsregionen, Regionalkonferenzen, Energieversorgungsunternehmen oder Privaten abschliessen.

Kantonaler Richtplan

Art. 9 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die für die kantonale Energieversorgung wichtigen und koordinationsbedürftigen Standorte der bestehenden und der künftig notwendigen Infrastrukturanlagen zur Energieversorgung und -nutzung.

² Er berücksichtigt dabei die Energieplanungen des Bundes und der Nachbarkantone.

2.2 Kommunale und regionale Energieplanung

Kommunale und regionale Richtpläne Energie

1. Kommunalen Richtplan Energie

Art. 10 ¹ Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

² Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben.

Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

³ Benachbarte Gemeinden stimmen ihre kommunalen Richtpläne Energie aufeinander ab.

2. Regionaler Richtplan Energie

Art. 11 Die Planungsregion beziehungsweise die Regionalkonferenz kann die erforderliche gemeindeübergreifende Abstimmung durch Erlass eines regionalen Richtplans Energie vornehmen.

3. Form und Verfahren

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat legt die Form und die minimalen Inhalte des kommunalen und regionalen Richtplans Energie durch Verordnung fest.

² Das Verfahren zum Erlass des kommunalen und regionalen Richtplans Energie richtet sich nach der Baugesetzgebung.

Kommunale Nutzungspläne
1. Vorschriften zur Energienutzung

Art. 13 ¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,

- a* bei Gebäuden, die neu erstellt, umgebaut oder umgenutzt werden, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschließen,
- b* bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.

² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.

2. Nutzungsbonus

Art. 14 ¹ Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen einen Nutzungsbonus vorsehen, indem das vorgegebene Mass der baulichen Nutzung um bis zu zehn Prozent erhöht wird, wenn

- a* Gebäude gegenüber dem Minimalstandard der Energienutzung wesentlich erhöhte Anforderungen erfüllen und
- b* die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume dadurch nicht beeinträchtigt werden.

² Der Nutzungsbonus nach Absatz 1 ist nicht auf ein anderes Grundstück übertragbar und gilt, wenn mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück erstellt werden, nur für die Gebäude, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken

Art. 15 ¹ Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.

² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die

Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte.

³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.

4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien

Art. 16 ¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.

² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.

3. Leitungsgebundene Energie

3.1 Allgemeines

Planungsgrundsätze

Art. 17 ¹ Planung, Bau, Unterhalt und Finanzierung des Energieverteilnetzes sind Sache der zuständigen Energieversorgungsunternehmen.

² Diese berücksichtigen bei der Planung die Planungsgrundsätze des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetzes, RPG)⁷. Insbesondere stimmen sie die Planung auf die Raum- und die Erschliessungsplanung der Gemeinden ab, nehmen Rücksicht auf die Landschaft, das Ortsbild und soweit möglich auch auf die bestehende Grundstücksparzellierung.

³ Soweit möglich, sind neue Leitungen in den Boden zu verlegen. Bei Leitungen, die in Strassen verlegt werden sollen oder bereits in solchen verlegt sind, stimmen die Energieversorgungsunternehmen ihre Arbeiten an den Leitungen mit den von den Strasseneigentümerinnen und -eigentümern vorgesehenen Arbeiten an den Strassen ab.

Bewilligung der Leitungen

Art. 18 ¹ Das Bewilligungsverfahren für Stark- und Schwachstromleitungen sowie für Gasleitungen, die der Plangenehmigungspflicht nach Bundesrecht unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts.

² Die Bewilligungspflicht und das Bewilligungsverfahren für die übrigen Leitungen richten sich nach der Bau- und der Strassengesetzgebung.

Öffentlich-rechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte
1. Anwendbares Recht

Art. 19 ¹ Die Sicherung der Durchleitungsrechte für Stark- und Schwachstromleitungen sowie für Gasleitungen, die der Plangenehmigungspflicht nach Bundesrecht unterliegen, erfolgt nach den Vorschriften des Bundesrechts.

² Die Durchleitungsrechte für das übrige Energieverteilnetz können mit einer Überbauungsordnung öffentlich-rechtlich gesichert werden.

⁷ SR 700

2. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 20 ¹ Ist die Erschliessung mit Energie nicht bereits durch eine Überbauungsordnung der Gemeinde geregelt und ist die Gemeinde nicht bereit, dafür eine Überbauungsordnung auszuarbeiten, kann das Energieversorgungsunternehmen die Überbauungsordnung erarbeiten.

² Die Gemeinde ist für den Beschluss der Überbauungsordnung zuständig, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für deren Genehmigung.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Baugesetzgebung.

3. Kantonale Überbauungsordnung

Art. 21 ¹ Lehnt die Gemeinde den Beschluss der Überbauungsordnung ab oder können sich mehrere betroffene Gemeinden nicht einigen, erlässt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine kantonale Überbauungsordnung, sofern dies zur Erfüllung eines Versorgungsauftrags oder zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen erforderlich ist.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Baugesetzgebung.

4. Wirkung

Art. 22 ¹ Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung ist das Energieverteilnetz in seinem Bestand geschützt.

² Auf den betroffenen Grundstücken dürfen grundsätzlich keine Bauten oder Anlagen erstellt oder Vorkehren getroffen werden, die den Bau und den Unterhalt des Energieverteilnetzes verunmöglichen, erheblich erschweren oder seinen Bestand gefährden.

³ Die genehmigte Linienführung der Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.

5. Entschädigung

Art. 23 Die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Entschädigungsansprüche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer richten sich nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 3. Oktober 1965⁸ und nach der Baugesetzgebung.

Gemeindeverträge

Art. 24 Die Gemeinden können mit den Energieversorgungsunternehmen Abgaben und Leistungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und für weitere Inkonvenienzen vertraglich vereinbaren.

3.2 Versorgung mit Elektrizität

Anwendbares Recht

Art. 25 Für Elektrizitätsverteilnetze, die mit 50 Hertz Wechselstrom betrieben werden, gilt das StromVG. Ergänzend sind die Vorschriften dieses Abschnitts zu beachten.

Bezeichnung und Zuteilung von neuen Netzgebieten

Art. 26 ¹ Für Gebiete, die noch nicht mit Elektrizität erschlossen sind, werden die Netzgebiete dann bezeichnet, wenn ein Bedarf entsteht. Es sind dabei insbesondere die Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs sowie die Raum-, Erschliessungs- und Energieplanung der Gemeinden zu berücksichtigen.

⁸ BSG 711.0

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bezeichnet die Netzgebiete je für die Netzebenen 3, 5 und 7.

³ Sie teilt durch Verfügung ein neues Netzgebiet dem Netzbetreiber zu, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs am besten gewährleisten kann.

Leistungsaufträge
nach Artikel 5 Absatz 1 StromVG

Art. 27 ¹ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, insbesondere

- a* zur Stärkung der Grundversorgung,
- b* zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzgebiet, insbesondere für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen,
- c* zur Steigerung der Energieeffizienz oder
- d* zum Erbringen von Energiedienstleistungen.

² Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden.

Änderung der Verhältnisse

Art. 28 Ändern sich die Verhältnisse, passt die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Netzgebiete, die Zuteilungsverfügung und die Leistungsaufträge an.

Anschlusspflicht im Netzgebiet

Art. 29 ¹ Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet an das Elektrizitätsverteilnetz anzuschliessen:

- a* alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone,
- b* alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone,
- c* alle zonenkonformen und standortgebundenen Gebäude und Anlagen ausserhalb der Bauzone,
- d* alle Anlagen ausserhalb der Bauzone, die aus Sicherheitsgründen einen Elektrizitätsanschluss benötigen und
- e* alle Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden müssen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn deren Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes

Art. 30 ¹ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger aus einem andern Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers des andern Netzgebietes fällt in diesem Umfang dahin.

Anschlusskosten

Art. 31 ¹ Die Kosten für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz sind grundsätzlich von der Endverbraucherin oder vom Endverbraucher zu tragen.
² Für die Anschlusskosten der Elektrizitätserzeugerinnen oder Elektrizitätserzeuger gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes.

Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede in den Netznutzungstarifen

Art. 32 Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede in den Netznutzungstarifen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 erster Satz StromVG. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

4. Energienutzung

4.1. Allgemeines

Grundsätze

Art. 33 ¹ Die Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.
² Soweit möglich sind erneuerbare Energien und Abwärme zu nutzen.
³ Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten.

Festlegung der detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung

Art. 34 ¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung für neue und für bestehende Gebäude und Anlagen fest.
² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.
³ Er kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

Ausnahmen

Art. 35 ¹ Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)⁹ erfüllt sind.
² Artikel 39 bleibt vorbehalten.

Nachweispflicht für die Energieeffizienz

Art. 36 ¹ Der Regierungsrat führt durch Verordnung den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein, der die Gebäude in Effizienzklassen einteilt.
² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnbauten sind verpflichtet, für diese Gebäude einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen zu lassen.

⁹ BSG 721.0

³ Der Regierungsrat dehnt die Verpflichtung zur Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone in Abstimmung mit den andern Kantonen auf weitere Gebäudekategorien aus.

4.2 Anpassungs- und Sanierungspflicht

Anpassungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen

Art. 37 ¹ Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind technische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.

Sanierungspflicht

Art. 38 ¹ Wohnbauten der schlechtesten Effizienzklasse sind unabhängig von einem Umbau oder einer Umnutzung zu sanieren. Mit der Sanierung muss eine Verbesserung um mindestens eine Effizienzklasse erreicht werden.

² Der Regierungsrat dehnt die Sanierungspflicht in Abstimmung mit den andern Kantonen auf weitere Gebäudekategorien aus.

Ausnahmen für Baudenkmäler

Art. 39 Für Baudenkmäler werden Ausnahmen von der Anpassungs- und Sanierungspflicht gewährt, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

4.3 Minimalanforderungen

Anforderungen an die Gebäudehülle

Art. 40 Bei Gebäuden, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist die Gebäudehülle so auszugestalten, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten.

Anforderungen an haustechnische Anlagen

1. Heizung, Warmwasser

Art. 41 ¹ Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.

² Nicht gestattet sind

- a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,
- b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

2. Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage

Art. 42 ¹ Für Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage sind soweit möglich erneuerbare Energien oder Abwärme einzusetzen.

² Der Regierungsrat kann für Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage den zulässi-

gen Energiebedarf festlegen.

Wärmebedarf,
Höchstanteil nicht
erneuerbarer Energie

Art. 43 ¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.

² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.

³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Art. 44 ¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei der Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.

³ Wo die nötigen Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden.

Wärmeerkopplung
und Abwärmenutzung

Art. 45 ¹ Neue Wärmeerkzeugungsanlagen, die mit fossilen Energien betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmeerkopplungsanlagen auszugestalten. Der Regierungsrat legt fest, bis zu welcher Wärmeleistung die Wärmeerkzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

² Anlagen, in denen nutzbare Abwärme erzeugt wird, sind mit Einrichtungen zu deren Nutzung, insbesondere zur Wärmerückgewinnung, auszustatten.

Wärmenutzung bei
Elektrizitätserzeugungsanlagen
1. Mit fossilen Brennstoffen betriebene
Anlagen

Art. 46 ¹ Der Neubau und die Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und eine thermische Leistung von weniger als 10 Megawatt aufweisen, sind nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum allgemeinen Elektrizitätsverteilnetz haben.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des EnG.

2. Mit erneuerbaren
gasförmigen Brennstoffen betriebene
Anlagen

Art. 47 ¹ Der Neubau von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

² Diese Anforderung gilt nicht, wenn überwiegend landwirtschaftliches Grün- gut verwertet wird, keine Verbindung zum allgemeinen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

3. Mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen **Art. 48** Der Neubau von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.
- Heizungen im Freien **Art. 49** ¹ Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.
² Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn
a die Sicherheit von Personen, Tieren oder Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
b bauliche und betriebliche Massnahmen nicht möglich oder unverhältnismässig sind und
c die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.
- Beheizte Freiluftbäder **Art. 50** ¹ Freiluftbäder dürfen ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden.
² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.
- Nur zeitweise belegte Gebäude **Art. 51** Neubauten, die nur zeitweise belegt sein werden, sind so auszurüsten, dass die Raumtemperatur ausserhalb der Belegzeit automatisch abgesenkt wird oder aus der Ferne abgesenkt werden kann.
- Beleuchtung **Art. 52** ¹ Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.
² Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.
³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird.

4.4 Erhöhte Anforderungen

Art. 53 ¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.

² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind. Die Gebäudehüllen von bestehenden kantonalen Gebäuden sind bei ihrer Erneuerung entsprechend auszustatten, soweit sie dazu geeignet sind.

³ Trägt der Kanton mindestens 200'000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung wesentlich erhöht.

4.5 Grossverbraucher

Grundsatz

Art. 54 ¹ Grossverbraucher können durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und die zumutbaren Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sowie zur Verminderung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen zu treffen.

² Die Massnahmen sind für die Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Vertragliche Regelung

Art. 55 ¹ Artikel 54 Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einem Vertrag mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

² Überdies kann der Regierungsrat Grossverbraucher, die sich nach Absatz 1 zur Einhaltung vorgegebener Ziele verpflichten, von der Einhaltung einzelner Minimalanforderungen (Art. 40 ff.) entbinden.

³ Verträge, die Grossverbraucher zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Reduktion der CO₂-Emissionen mit dem Bund abschliessen, sind den Verträgen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

5. Förderungs- und Lenkungsmassnahmen

5.1 Förderungsmassnahmen

Grundsatz

Art. 56 Kanton und Gemeinden fördern die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung.

Information, Beratung

Art. 57 ¹ Der Kanton fördert und unterstützt die Information, Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.

² Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen führen unabhängige Beratungsstellen für Energiefragen (Energieberatungsstellen).

³ Der Kanton gewährt den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen Abgeltungen von 55 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten der Energieberatungsstellen.

Energieplanung,
Leistungsverträge

Art. 58 ¹ Soweit dieses Gesetz den Erlass eines Richtplans Energie vorschreibt, leistet der Kanton den Verpflichteten eine Abgeltung von 50 Prozent

der anrechenbaren Kosten.

² Er kann Finanzhilfen bis zu 50 Prozent gewähren

- a* an die anrechenbaren Kosten der Ausarbeitung von freiwilligen Richtplänen Energie oder
- b* an andere aus Leistungsverträgen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 entstehende anrechenbare Kosten.

Energienutzung

Art. 59 ¹ Der Kanton kann Finanzhilfen leisten

- a* von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von Wärme- oder Kälteverteilnetzen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Abwärme,
- b* von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz,
- c* von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche besonders energieeffizienter Gebäude.

² Er gewährt Beiträge an Gebäudeanpassungen und Gebäudesanierungen, wenn eine Verbesserung um mindestens drei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.

³ Der Beitrag nach Absatz 2 beträgt zwischen 10'000 und 250'000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend

- a* das Ausmass der Verbesserung,
- b* die Energiebezugsfläche.

5.2 Lenkungsabgabe auf Strom

Grundsatz, Abgabeframeworken

Art. 60 ¹ Der Kanton erhebt eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch.

² Die Abgabe beträgt 3 bis 9 Rappen pro Kilowattstunde. Bei Strom aus erneuerbaren Energien, ausgenommen bei Strom aus Wasserkraft, beträgt sie 0,3 bis 0,9 Rappen pro Kilowattstunde.

Schuldnerinnen und Schuldner sowie Ausnahmen von der Abgabepflicht

Art. 61 ¹ Schuldnerinnen und Schuldner der Lenkungsabgabe sind die Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Diese werden in die Kategorien natürliche und juristische Personen aufgeteilt.

² Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a* der Kanton, die Gemeinden und deren Unterabteilungen sowie die Gemeindeverbände,
- b* die Hochspannungsbezüger, die sich gemäss Artikel 55 zu Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Verbrauchsenkung verpflichten,
- c* die Träger des öffentlichen Verkehrs für die Traktionsenergie des elektrisch betriebenen öffentlichen Verkehrs,

- d* die Verbraucherinnen und Verbraucher von Strom aus mobilen Stromerzeugungsanlagen für diesen Strom,
- e* die Verbraucherinnen und Verbraucher von selbst erzeugtem Strom für diesen Strom.

Inkasso und Rückverteilung der Lenkungsabgabe

Art. 62 ¹ Die Lenkungsabgabe wird von den Netzbetreibern in Rechnung gestellt. Sie weisen die Lenkungsabgabe auf der Stromrechnung gesondert aus.

² Die Netzbetreiber leiten die Lenkungsabgabe an den Kanton weiter.

³ Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird durch Anrechnung an die für das gleiche Jahr geschuldeten Kantonssteuern an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

Anrechnung bei den natürlichen Personen

Art. 63 ¹ Anspruch auf Anrechnung haben alle natürlichen Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton Bern.

² Die Anrechnung erfolgt mit einem festen Betrag pro Person. Leben Kinder unter 16 Jahren im gleichen Haushalt, wird der Betrag angemessen erhöht. Die Höhe des Betrags wird durch den kumulierten Ertrag der Lenkungsabgabe der natürlichen Personen bestimmt.

³ Übersteigt der Betrag die geschuldete Kantonssteuer, so besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Gutschrift.

Anrechnung bei den juristischen Personen

Art. 64 ¹ Anspruch auf Anrechnung haben alle juristischen Personen mit unbeschränkter oder beschränkter Steuerpflicht im Kanton Bern, ausser denjenigen, die nach Artikel 61 Absatz 2 keine Lenkungsabgabe schulden.

² Die Anrechnung erfolgt mit einem festen prozentualen Abzug von der geschuldeten Kantonssteuer, dessen Höhe durch den kumulierten Ertrag der Lenkungsabgabe der juristischen Personen bestimmt wird.

6. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungsvorschriften

Art. 65 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

- a* die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie,
- b* die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten,
- c* den Gebäudeenergieausweis der Kantone,
- d* die Minimalanforderungen an die Energienutzung,
- e* die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können,
- f* die Energieberatungsstellen,
- g* die Staatsbeiträge nach Abschnitt 5.1,

h die Lenkungsabgaben.

² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzkategorie des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.

Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung
1. Im Baubewilligungsverfahren

Art. 66 ¹ Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei.

² Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen.

³ Für Ausnahmegesuchen nach Artikel 35 und 39 ist die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zuständig. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 39 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.

2. Baubewilligungsfreie Vorhaben

Art. 67 Bei der Ausführung eines baubewilligungsfreien Vorhabens sorgt die Bauherrschaft selbst für die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung.

Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung

Art. 68 ¹ Die Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung bei der Erstellung, Änderung oder Umnutzung von Gebäuden und Anlagen obliegt den Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über die Baupolizei.

² Die Baupolizeibehörden können auch bei der Ausführung von baubewilligungsfreien Vorhaben zur Durchsetzung der Minimalanforderungen Baukontrollen durchführen. Nötigenfalls ordnen sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an.

³ Die Baupolizeibehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen für die Baukontrolle und für die allfällige Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen ausgewiesene Energiefachleute bei.

Unterstützung und Aufsicht

Art. 69 ¹ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstützt die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden beim Vollzug.

² Vernachlässigen die Baubewilligungs- oder Baupolizeibehörden trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die erforderlichen Massnahmen anordnen.

Befugnisse der Baupolizei- und Aufsichtsbehörden

Art. 70 ¹ Die Baupolizeibehörden und die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind befugt, von der Bauherrschaft, den Eigentümerinnen und Eigentümern, den Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Liegenschaften zu betreten und die zu kontrollierenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten soweit zumutbar mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Durchsetzung der Leistungsaufträge und der Anschlusspflicht

Art. 71 ¹ Kommt ein Netzbetreiber seinen Leistungsaufträgen gemäss Artikel 27 oder Anschlusspflichten gemäss Artikel 29 nicht nach, setzt ihm die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflichten. Nötigenfalls ordnet die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Ersatzvornahme an.

² Ist die Grundversorgung oder die Versorgungssicherheit in einem Netzgebiet gefährdet, kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dem Netzbetreiber den Betrieb des betroffenen Netzgebiets entziehen und dieses nach Anhörung des Netzeigentümers und der Gemeinde einem andern Netzbetreiber zuteilen.

Strafbestimmungen

Art. 72 Widerhandlungen gegen die in Artikel 37 und 38 verankerten Pflichten, die Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 40 bis 52), die zugehörigen Ausführungsvorschriften oder gestützt auf diese Vorschriften erlassene Verfügungen werden nach Artikel 50 bis 52 des Baugesetzes bestraft.

Rechtspflege

Art. 73 ¹ Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die gestützt auf die Artikel 10 bis 16 ergehen, sowie alle Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz im Baubewilligungs- oder im Baupolizeiverfahren ergehen, sind nach den Vorschriften des Baugesetzes anfechtbar.

² Verfügungen der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nach Artikel 26 Absatz 1 und 2 sind mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion anfechtbar. Deren Entscheidung kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Der Regierungsrat entscheidet kantonaleinstanzlich.

³ Die Gemeinden sind beschwerdebefugt.

⁴ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹⁰.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

1. Richtpläne und Vorschriften der Gemeinden

Art. 74 ¹ Die Gemeinden gemäss Artikel 10 Absatz 2 erlassen die kommunalen Richtpläne Energie innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Hält eine Gemeinde die Frist gemäss Absatz 1 nicht ein, kann der Regierungsrat die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Ersatzvornahme ermächtigen. Deren Verfügungen betreffend die Ersatzvornahme können bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden. Diese entscheidet kantonaleinstanzlich.

³ Gemeindevorschriften, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude an ein Erdgasversorgungsnetz anzuschliessen,

¹⁰ BSG 155.21

sind nach zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anwendbar.

2. Gebäudeenergieausweis der Kantone und Sanierungspflicht

Art. 75 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden haben den Gebäudeenergieausweis der Kantone innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erstellen zu lassen. Halten sie diese Frist nicht ein, kann ihnen die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Verfügung und unter Strafandrohung eine Nachfrist ansetzen.

² Für die Sanierung gemäss Artikel 38 Absatz 1 gilt eine Frist von fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Für Gebäude, die der Sanierungspflicht unterliegen (Art. 38), werden Beiträge nach Artikel 59 Absatz 2 und 3 nur bis 15 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.

3. Anforderungen an die Energienutzung

Art. 76 Die Minimalanforderungen nach Abschnitt 4.3 gelten für alle baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine Baubewilligung erteilt worden ist. Sie gelten für alle baubewilligungsfreien Bauvorhaben, mit deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen worden ist.

4. Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Art. 77 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Änderung von Erlassen

Art. 78 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG):

Art. 141 ¹ Die Regionalkonferenzen nehmen nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung insbesondere die folgenden obligatorischen Aufgaben wahr:

- a unverändert,
- b die regionale Kulturförderung,
- c unverändert,
- d die Energieberatung.

² Unverändert.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):

Art. 36 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs.

3. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

Art. 98 ¹ Unverändert.

² Sie erarbeiten

- a unverändert;
- b „Energiekonzepte“ wird durch „Richtpläne Energie“ ersetzt;
- c unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

Aufhebung von Er-
lassen

Art. 79 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG) (BSG 741.1),
2. Dekret vom 21. August 1990 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik (BSG 741.21),
3. Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) (BSG 741.61).

Inkrafttreten

Art. 80 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||